



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Finance & Accounting
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-79.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-13.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 14. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-41.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und akademischer Grad“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 werden das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Accounting“ die Wörter „ (Master F&A)“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO BWL)“ durch die Wörter „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi)“ ersetzt.
 - d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Finance & Accounting wird der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘ erworben.“
- 2.* § 26 wird folgendermaßen geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „betriebswirtschaftlichen“ durch das Wort „wirtschaftswissenschaftlichen“ und das Wort „beinhalten“ durch das Wort „enthalten“ ersetzt sowie folgender Wortlaut nach dem Wort „stammen“ angefügt:

„oder, alternativ zu letzterem, mindestens 5 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie und 12 ECTS-Punkte aus den Teilgebieten Finance,

* Red. berichtigt, II/6 Ga 30.10.2020

Taxation, Accounting, Banking und Finanzcontrolling und Management Control stammen;“

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Exmatrikulation wird zum Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

3. In § 28 Abs. 1 c) werden die Wörter „einmalige Teilnahme;“ gestrichen sowie die Wörter „Kolloquium (einmalige Teilnahme;“ durch das Wort „Referat (“ ersetzt.
4. In § 29 werden in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „BWL“ durch die Angabe „SoWi“ sowie in Abs. 5 die Wörter „§ 3 Abs. 5 Satz 2 APO BWL“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „abgeliefert“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.
6. Folgende § 31 und 32 werden eingefügt:

„§ 31

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 21 APO SoWi können aus Anhang 2 dieser Ordnung aus „1. Modulgruppe Finance & Accounting“ oder aus „Bereich Methoden und Forschung aus Finance & Accounting“ der „2. Modulgruppe Methoden und Forschung“ gewählt werden.

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelung

Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.“

7. § 31 wird § 33.

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 5 b) wird nach dem Spiegelstrich „- ¹Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. ²Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.“ folgender Spiegelstrich eingefügt: „- Wurden im der Bewerbung zu Grunde liegenden Bachelorstudium 24 ECTS-Punkte aus den Teilgebieten Finance,

Taxation, Accounting, Banking und Finanzcontrolling oder Management Control erworben, werden 2 Punkte vergeben.“

- b) In Abschnitt 7 werden in Satz 1 die Wörter „einmal zum nächstmöglichen Termin“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt sowie Satz 2 aufgehoben.
- c) In Tabelle 2 wird die Angabe „AIESEC,“ im Abschnitt Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere gestrichen.

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Abschnitt 1b. wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Modul BFC-M-07 werden in der Spalte Modulprüfung vor dem Spiegelstrich „- Klausur“ die Wörter „- Hausarbeit mit Referat oder“ eingefügt.
 - bb) Beim Modul BFC-M-08 wird in der Spalte Modulprüfung vor dem Spiegelstrich „Hausarbeit“ der Spiegelstrich „Hausarbeit mit Referat oder“ eingefügt sowie nach dem Spiegelstrich „- Hausarbeit“ der Wortlaut „oder - Klausur“.
- b) Die Tabelle in der 2. Modulgruppe wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Abschnittsbezeichnung „Bereich Soziale Kompetenzen“ wird das Wort „Soziale“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Modul IRWP-M-09 wird folgendes Modul angefügt:

”

WiEng	ein Vertiefungsmodul der Wirtschaftsfremdsprache Wirtschaftsenglisch	WP	6	Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt
-------	--	----	---	--

“

- c) Der Abschnitt zur 3. Modulgruppe wird wie folgt gefasst:

„3. Modulgruppe Masterarbeit

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten umfasst die Masterarbeit und eine unbenotete Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein unbenotetes Referat (Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion).

²Die Themenstellung muss einen Fokus in Finance & Accounting aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Teilgebiete des Wahlpflichtbereich I ergibt.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-06	Masterarbeit	P	24	- Masterarbeit mit unbenoteter Disputation oder - Masterarbeit mit unbenotetem Referat

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.